

FAQ-Check für das neue Zweitverwertungsrecht gem. § 38 Abs. 4 UrhG (Open Access Green Road)

Was?

Forschungspublikationen, die mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Drittmitteln finanziert sind (Bsp.: DFG- oder BMBF-Projekte an Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen)

Strittig: Forschungspublikationen, die aus den öffentlichen Grundetat finanziert werden (Bsp. ordentliche Professuren, wissenschaftliches Personal der Lehrstühle und Institute).

Dafür: Bundesrat (Entschließung BR-Drs. 643/13, S. 2)

Dagegen: Bundestag (Gesetzesbegründung BT-Drs. 17/13423, S. 14)

Welche Publikationen genau?

Aufsätze und wissenschaftliche Beiträge aus Periodika und Sammlungen, die mindestens zweimal jährlich erscheinen.

Wozu?

Zu nichtgewerblichen Zwecken.

Verlagsvertrag?

Davon abweichende Vereinbarungen über ausschließliche Nutzungsrechte für Verlage sind nicht wirksam, wenn die (hier dargestellten) gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Wartefrist?

1 Jahr ab Erstveröffentlichung.

Wie?

In akzeptierter Manuskriptversion, nicht im Verlagslayout. Zusätzlich muss die Quelle der Erstveröffentlichung angegeben werden.

Rechtsfolge?

Die wissenschaftlichen Autorinnen und Autoren erhalten ein einfaches Nutzungsrecht zur Zweitveröffentlichung ihres Beitrags im Internet (z.Bsp. bei Repository, Universitätsbibliothek, Instituts-Homepage).

Inkrafttreten der neuen Regelung?

Die Regelung tritt voraussichtlich am 01.01.2014 in Kraft (bei Gesetzesverkündung in Oktober 2013). Wissenschaftliche Autorinnen und Autoren können ihr Zweitverwertungsrecht dann ab 01.01.2015 ausüben (siehe oben „Wartefrist?“), wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Im Übrigen besteht (weiterhin) die Auslegungsregel des § 38 Abs. 1 und 2 UrhG.